



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Peter Aumer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

Fax +49 30 18 527-2479

buro.griese@bmas.bund.de

Berlin, 13. Oktober 2023

Schriftliche Fragen im Oktober 2023

Arbeitsnummern 40 und 41

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im Oktober 2023

Arbeitsnummern 40 und 41

Frage Nr. 40:

Welche finanziellen Auswirkungen (bitte möglichst genau angeben) würden für den Bund entstehen, wenn die Vermögensschongrenzen (Freibeträge) der Empfänger von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf die Grenzen wie im SGB II geregelt, angehoben werden würden?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

Frage Nr. 41:

Wie begründet die Bundesregierung die in meiner Schriftlichen Frage Arb.-Nr. 23-10-0040 dargestellte unterschiedliche Behandlung zwischen den SGB II und den SGB XII Empfängern?

Antwort:

Die unterschiedliche Behandlung zwischen den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) resultiert aus dem Umstand, dass diese Personenkreise zwei unterschiedlichen Leistungssystemen zugeordnet sind: Beim SGB II steht das Fördern und Fordern im Vordergrund. Das in § 1 SGB II normierte Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist, durch geeignete unterstützende Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ihre Hilfebedürftigkeit möglichst zügig und vollständig beenden. Im Unterschied zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II handelt es sich bei den Beziehenden von Grundsicherung nach dem SGB XII regelmäßig um solche Personen, die weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein können, die Regelaltersgrenze überschritten haben oder dauerhaft erwerbsgemindert sind. Eine Vermittlung in Arbeit sieht das Leistungssystem des SGB XII - anders als das des SGB II - indes nicht vor. Insofern ist bei diesen Personenkreisen aufgrund der unterschiedlichen Systematik und Zielsetzung des SGB II und des SGB XII eine unterschiedliche Behandlung folgerichtig.